

Entscheidung Nr. 5559 vom 3.4.2008

Antragsteller u. Verfahrensbeteiligte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

bevollmächtigter Rechtsanwalt:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer
599. Sitzung vom 3. April 2008
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:

Vorsitzende

[REDACTED]
[REDACTED]

als Beisitzer/-innen der Gruppe:

Kunst

[REDACTED]

Literatur

[REDACTED]

Buchhandel und Verlegerschaft

[REDACTED]

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien

[REDACTED]

Träger der freien Jugendhilfe

[REDACTED]

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

[REDACTED]

Lehrerschaft

[REDACTED]

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden

und andere Religionsgemeinschaften

[REDACTED]

Länderbeisitzer/-innen:

Nordrhein-Westfalen

[REDACTED]

Rheinland-Pfalz

[REDACTED]

Saarland

[REDACTED]

Protokollführerin:

[REDACTED]

Für den Antragsteller/Verfahrensbeteiligte:

[REDACTED]

beschlossen:

Der Videofilm „**Todeskommando Panther-
sprung – Fünf durchs Inferno**“
Koch Media GmbH, Planegg/München,

wird aus der Liste der jugendgefährdenden Me-
dien gestrichen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm „Todeskommando Panthersprung – Fünf durchs Inferno“, EuroVideo, Isma-ning, ist eine Produktion aus Italien aus dem Jahre 1968. Der Film wurde durch Entscheidung Nr. 2179 (V) vom 12.3.1985, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 63 vom 30.3.1985, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Der Inhalt des Films wurde in der seinerzeitigen Entscheidung zutreffend wie folgt wiedergegeben:

„Zweiter Weltkrieg: An der italienischen Front gerät der Vormarsch der Alliierten ins Stocken. Ein fünfköpfiges amerikanisches Sonderkommando erhält den Auftrag, die Aufmarschpläne der Deutschen in der Villa eines Generals abzulichten. Das Unternehmen gerät zu einem blutigen Spektakel bekannten Stils. Verständlich, denn die Darstellerliste dieses italienischen Kriegsabenteuers besteht vorwiegend aus Namen, die ansonsten in Italowestern ihren Weg mit Leichen zu pflastern pflegen. Die Rolle der Mexikaner übernehmen hier die Deutschen: entweder furchtbar dumm oder aber erbarmungslose Killer. Klaus Kinski stakst als neurotischer SS-Sadist durch die Dekors und erteilt pausenlos Erschießungsbefehle. Doch am Schluss dieser Billigstproduktion in Blut und Farbe ereilt auch in sein Schicksal. Und mit ihren „Heldentaten“ eigentlich recht zufrieden, brausen die beiden amerikanischen Überlebenden in einem erbeuteten Kübelwagen von dannen, auch wenn sie so tun, als ob sie der Tod der Kameraden berühre.“

Zur Begründung der Indizierung hat das 3er-Gremium in der seinerzeitigen Entscheidung ausgeführt, dass es den Inhalt als kriegsverherrlichend einstuft. Der verfahrensgegenständliche Film fällt als Kriegs- und Abenteuergeschichte unter die Kategorie der Kriegsverherrlichung. Die Helden der Geschichte erfahren nur kurz sie persönlich bedrohende Kämpfe, die Schrecken des Krieges betreffen vor allem die gegnerischen Deutschen. Der Krieg wird für die amerikanischen Helden als einzigartige Möglichkeit gesehen, den eigenen Mut zu erproben und die eigene Stärke unter Beweis zu stellen. Untermalt wird das Geschehen durch flotte Musik, die den Zuschauer regelrecht dazu animiert, das Kampfgeschehen als herrlichen Freizeitspaß anzusehen.

Mit Antrag vom 23.1.2008 hat der Verfahrensbevollmächtigte der Verfahrensbeteiligten den Antrag auf Listenstreichung gestellt.

Zur Begründung hat der Verfahrensbevollmächtigte folgendes vorgetragen:

„Der Film dürfte – aus heutiger Sicht – in erster Linie als nicht (mehr) jugendaffin anzusehen sein. Er wurde im Jahre 1968 produziert und ist mithin 40 Jahre alt. Dies sieht man dem Film sowohl im Hinblick auf seine altmodische Dramaturgie, seine altbackene Musikschiene, die durchschaubaren „spezial effects“ und die „Aufmachung“ der Schauspieler deutlich an.

Es ist nicht davon auszugehen, dass heutige Jugendliche diesen Film in irgendeiner Weise im Sinne von Realitätsbezug auf die heutige Zeit ernst nehmen. Dies schon von der uninteressanten „gestellten“ „Kriegsszenerie“ her nicht und erst recht nicht von der langatmigen Dramaturgie.

Der Film erscheint heute mehr wie ein (missglückter) Western auf „zweiten Weltkrieg getrimmt“.

Nachdem der Film auch keine jugendaffinen Protagonisten enthält (allenfalls kommt hier noch Klaus Kinski als seine eigene Karikatur in Betracht), dürfte auch insoweit für moderne Jugendliche nicht interessant sein.

Demgemäß ist hier eine gefährdende Wirkung des Filmes für Kinder und Jugendliche auszuschießen.

Beispielsweise würde eine Vorlage des Filmes bei der FSK heute sicherlich eine Freigabe ab 16 Jahren oder sogar darunter ergeben“

Der Videofilm wurde zunächst dem 3er-Gremium der Bundesprüfstelle zur Entscheidung vorgelegt. Die erforderliche Einstimmigkeit im 3er-Gremium ist nicht zustande gekommen, so dass der Videofilm auf Antrag des Verfahrensbeteiligten dem 12er-Gremium der Bundesprüfstelle vorgelegt wurde. Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat den Antrag auf Listenstreichung stattgegeben. Dem 12er-Gremium der Bundesprüfstelle wurde ebenso wie dem 3er-Gremium eine gekürzte Fassung vorgelegt. Dies aus dem Grunde, weil die ursprünglich indizierte Videokassette inzwischen schadhafte Stellen aufweist, so dass sie nicht mehr abspielbar ist. Im Jahre 1993 hat die Bundesprüfstelle einen Antrag auf Feststellung der fehlenden Inhaltsgleichheit vorgelegt bekommen. Der Videofilm hatte eine Lauflänge von 75:50 Minuten gegenüber der Langfassung, die eine Lauflänge von 79:55 Minuten aufweist.

Seiner Zeit hat die Bundesprüfstelle entschieden, dass der Inhalt des Videofilms trotz der Kürzungen im Gewaltbereich noch als inhaltsgleich zu betrachten ist, da die Kriegsverherrlichung durch die Kürzung der Gewaltspitzen nicht beseitigt wurde.

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat in der Sitzung vom 3.4.2008 ebenfalls über die gekürzte Fassung entschieden und hat den Antragsteller gebeten, die Langfassung zu übersenden. Diese wurde dem 3er-Gremium der Bundesprüfstelle vorgelegt, das aber trotz der zusätzlichen Szenen keinen Grund erkennen konnte, den Videofilm in der Liste zu belassen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, dass in der Sitzung des 12er-Gremiums vom 3.4.2008 über den Videofilm entschieden werden soll. Der Verfahrensbevollmächtigte der Verfahrensbeteiligten verweist voll inhaltlich auf sein Schreiben vom 23.1.2008 weiterhin, den Film aus der Liste zu streichen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Der Videofilm wurde dem 12er-Gremium in seiner Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt.

G r ü n d e

Der Videofilm „Todeskommando Panthersprung – Fünf durchs Inferno“, EuroVideo, Ismaning, war aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle ist zu der Auffassung gelangt, dass die Voraussetzungen der Listenstreichung vorliegen.

Ausgangspunkt der Bundesprüfstelle ist die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinausreicht.

Das Zwölfergremium der Bundesprüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Ein Medium ist unter folgenden Voraussetzungen nach Auffassung des Zwölfergremiums nicht jugendgefährdend:

- wenn der Inhalt der Videofilme als nicht jugendaffin angesehen werden kann
- wenn der Inhalt der Videofilme so gestaltet ist, dass sich der oder die typischen Sympathieträger nicht als Identifikationsmodell anbieten
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind
- wenn Gewalttaten als übertrieben aufgesetzt, abschreckend und/oder unreal eingestuft werden können
- wenn die Anwendung von Gewalt sich innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens bewegt bzw. die Anwendung von Gewalt im Prinzip abgelehnt wird.

Der verfahrensgegenständliche Film entspricht seinem Inhalt und seiner Wirkungsweise nach überwiegend den oben angeführten Aspekten, weshalb von ihm heute keine Jugendgefährdung mehr ausgeht.

Bereits auf Grund seines Alters ist der Videofilm als nicht mehr jugendaffin anzusehen. Der Videofilm ist vor 40 Jahren als Kinofilm auf den Markt gekommen. Die Hauptfiguren des Films sind von ihrem äußeren Erscheinungsbild so dargestellt, dass sie für Kinder und Jugendliche eher langweilig, altmodisch und uninteressant erscheinen. Es werden Charaktere dargeboten, die sich für Jugendliche nicht mehr als Identifikationsfiguren anbieten. Bis auf den Darsteller Klaus Kinski ist die überwiegende Anzahl der Darsteller nicht zu besonderem Ruhm gelangt und spielen auch in einschlägigen Filmrezensionen eine untergeordnete Rolle. Die Filmhandlung wirkt zudem langatmig, die Protagonisten tragen aus der Mode geratene Kleidung, fahren veraltete Autos und präsentieren sich eher in Slap-Stick-Manier, wenngleich auch das Thema „Krieg“ aus Sicht des Jugendschutzgesetzes dazu weniger geeignet erscheint. Auch ist die Handlung des Films sofort in „Gut“ und „Böse“ unterteilt und das Ende ist ohne weiteres bereits zu Beginn des Films vorausahnbar. Natürlich wird „Kinski“ sein im Film programmiertes Schicksal ereilen. Im Gegensatz zu vielen anderen Filmen befinden sich im Internet beinahe keine Kritiken zu dem Film, was belegt, dass an diesem Film ein extrem mangelndes Interesse in der Öffentlichkeit besteht. Insgesamt ist zwar die Handlung des Films im Zweiten Weltkrieg angesiedelt, sie präsentiert sich aber heute als eine Action-Story, bei der die Handlung „Zweiter Weltkrieg“ nur als Aufhänger dient um eine bestimmte Action-Story zu erzählen. Dieser Film dürfte im wesentlichen als Nostalgiefilm bei Fans von Klaus Kinski Interesse hervorrufen, es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass unter den Jugendlichen viele solcher Fans zu finden sind. Irgendeine Parallele zu realem Kriegsgeschehen vermittelt der Inhalt des Films aus heutiger Sicht nicht mehr.

Aus allen diesen Gründen erschien dem 12er-Gremium die Listenstreichung gerechtfertigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch

die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Gebührenerhebung

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.